

(Berichterstatter Kammerherr Graf v. Reg.)

ⓐ Auch an dem Bescheide vom 30. November hält das Ministerium fest. Die Ausführungen in der Eingabe Kaufmanns vom 29. November 1910 sind nach Form und Inhalt so wenig angemessen, daß das Ministerium schon deshalb davon Abstand nehmen mußte, sich nochmals eingehend mit der Angelegenheit zu befassen, zumal es sich um eine Aufsichtsbeschwerde handelte, nicht aber um Rechtsmittel, die bis zu einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts hätten führen können, wie Kaufmann annimmt. Um aber dem Verfahren bei der Vergabung des Reisestipendiums und der Goldenen Medaille, wie es in der bisherigen Übung gehandhabt worden ist, den Anschein unbeachtigster Härte zu nehmen und eine feste Grundlage zu geben, hat das Ministerium eine Ergänzung der Bestimmungen veranlaßt, die im Nachtrag vom 17. Juli 1911 aufgenommen ist."

Dieser Paragraph lautet:

„§ 15 wird durch einen neuen Abs. (5) ergänzt, der lautet: „Die Bewerbungsarbeiten um das akademische Reisestipendium können nach Bestimmung des Akademischen Rats ausgestellt werden. Die Lehrer der aktiven Schüler oder bei früheren Schülern das Professorenkollegium können einzelne Bewerbungsarbeiten von der Ausstellung ausschließen. Die Entschliebung deswegen ist vor Eröffnung der Ausstellung zu fassen.“

ⓑ Ihre Deputation hat sich mit diesen Ausführungen einverstanden erklärt und hält die Angelegenheit für erledigt. Sie schlägt vor, die Petition des Kunstmalers Clemens Kaufmann auf sich beruhen zu lassen.

Präsident: Wünscht jemand das Wort? — Es ist nicht der Fall.

Genehmigt die Kammer diesen Antrag?
Einstimmig.

Punkt 6 der Tagesordnung: Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Petition des Vorstandes des Naturheilvereins zu Waldheim um Aufhebung der an die Irrenwärter und Pfleger der dortigen Landesanstalt ergangenen Verfügung wegen deren Zugehörigkeit zu diesem Vereine. (Drucksache Nr. 267.)

Das Wort hat der Berichterstatter, Herr Kammerherr v. Bogberg.

Berichterstatter Kammerherr v. Bogberg: Meine hochverehrten Herren! In Waldheim besteht ein Naturheilverein, dem bis zum Jahre 1910 auch eine Anzahl Wärter und Pfleger der dortigen Anstalt für Geistesfranke angehörten. In dem Jahresberichte der Verwaltung der Landesanstalt an das Königl. Ministerium des Innern über das Jahr 1909 machte der Anstaltsoberarzt

Dr. Manniger hiervon Anzeige, und nachdem die Anstaltsverwaltung auf Veranlassung des Ministeriums erneut eingehenden Bericht erstattet hatte und ein Gutachten des Medizinalreferenten des Ministeriums eingezogen worden war, verordnete das Ministerium des Innern unter dem 28. Oktober 1910, daß den betreffenden Wärtern und Pflegern nahezu legen sei, entweder ihre Mitgliedschaft bei dem Vereine aufzugeben oder, wenn sie sich dazu nicht entschließen könnten, um ihre Entlassung aus dem Anstalts- und Staatsdienste einzukommen.

Gegen diesen Beschluß des Ministeriums, dem die Beamten — im ganzen waren es 13 — durch Austritt aus dem Vereine nachgekommen sind, wendet sich nun der Vorstand dieses Vereins in der vorliegenden Petition, indem er die ministerielle Verfügung als eine Beschränkung des persönlichen Selbstbestimmungsrechtes darstellt und die Berechtigung des Ministeriums, diese Verordnung zu erlassen, in Frage zieht. Falls dem Ministerium dieses Recht zugesprochen werden sollte, bittet der Verein darum, daß wenigstens die Ehefrauen der Beamten von der Verfügung nicht betroffen werden möchten, vielmehr dem Vereine, der auch weibliche Mitglieder zähle, fernerhin angehören dürften, ohne daß deswegen für ihre Ehemänner eine Maßregelung zu gewärtigen sei.

Die Petition wird damit begründet, daß keiner der von der Verfügung betroffenen Beamten sich dienstlich habe etwas zuschulden kommen lassen und daß sie den ärztlichen Anordnungen jederzeit gewissenhaft nachgekommen seien.

Ein Gesuch, diese Verordnung rückgängig zu machen, hat das Ministerium bereits früher abschlägig beschieden, und ebenso geht das Ministerium von dem gleichen ablehnenden Gesichtspunkte aus in der Antwort auf einen Bericht, den der Stadtrat zu Waldheim auf Veranlassung des Naturheilvereins erstattet und in dem er sich zu dessen Gunsten geäußert hat. Es heißt in dem Antwortschreiben des Ministeriums:

„Mit den Zwecken und Aufgaben, sowie mit der Ordnung des Pflegedienstes bei den Landes-Heil- und Pfleganstalten kann es nicht vereinbar erachtet werden, daß Beamte, die in diesem Dienste stehen, durch Zugehörigkeit zu Naturheilvereinen sich an Bestrebungen beteiligen, die sie in Widerspruch setzen mit ihrer dienstlichen Bestimmung. Denn sie sollen Gehilfen der Ärzte sein, zu welchem Zwecke sie sich im Rahmen des ihnen ärztlicherseits zuteil gewordenen Unterrichtes und der Hierdurch erlangten Kenntnisse bewegen und die ihnen erteilten ärztlichen Anweisungen gewissenhaft und nicht mit einem Vorurteile hinsichtlich ihrer Zweckmäßigkeit ausführen müssen. Das letztere ist ausgeschlossen, wenn sie überzeugte Anhänger der sogenannten Naturheilkunde sind.“